OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304061/9/BL/Rd

Datum:
Linz, 24. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 15.10.2025, GZ: STEYR/925020001845/25, wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2026

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die hinsichtlich Faktum 1 verhängte Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden sowie die bezüglich der Fakten 2 bis 6 verhängten Geldstrafen auf jeweils 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 18 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 60 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15.10.2025, GZ: STEYR/925020001845/25, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) hinsichtlich Faktum 1 eine Geldstrafe von 150 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 3 Stunden und hinsichtlich der Fakten 2 bis 6 jeweils eine Geldstrafe von 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe je 2 Tage, 7 Stunden vorgeschrieben sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 165 Euro verhängt.

Inhaltlich wurden dem Bf jeweils Verletzungen gemäß § 26 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 Z 7 Arbeitszeitgesetz vorgeworfen, da am 08.01.2025 in der Betriebsstätte in C-Straße, keine tagesaktuellen Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden betreffend die Arbeitnehmer/in E__, F__, G__, H__, I__ sowie J__, vorgelegt werden konnten, obwohl der Arbeitgeber in der Betriebsstätte zur Überwachung der in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung zu führen hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 06.11.2025 Beschwerde und begehrte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses, da Arbeitszeitaufzeichnungen vorhanden seien, welche sich beim Steuerberater befinden würden und die unvollständigen Arbeitszeitaufzeichnungen von 01.01.-06.01.2025 nachgereicht worden seien. Im Betrieb würde nur eine überschaubare Anzahl an Arbeitnehmern arbeiten, deren Arbeitszeiten aufgrund des fixen Dienstplans leicht nachvollziehbar seien. Die Arbeitszeiten seien regelmäßig gleichbleibend und Änderungen würden nur selten auftreten. Für die Behörde wäre es ohne Schwierigkeiten möglich gewesen, durch einfache Nachfrage oder Einsichtnahme in den Dienstplan die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden unter zumutbarem Aufwand festzustellen. Am 10.01.2025 seien die vollständigen Arbeitszeitaufzeichnungen übermittelt worden. Die vom Bf geführten Stundenaufzeichnungen würden den vom Verwaltungsgerichtshof geforderten Kriterien entsprechen, da aus ihnen Beginn und Ende der Arbeitszeit, Ruhepausen und arbeitsfreie Tage eindeutig hervorgehen würden. Die tatsächliche Arbeitszeit sei jederzeit rekonstruierbar und die Kontrolle der Einhaltung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften nicht unzumutbar gewesen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 07.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Am 03.02.2026 hat das Landesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten, an welcher der Bf sowie seine Vertreterin als auch jeweils ein Vertreter des Amts für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei D__ und des Arbeitsinspektorates L__, teilgenommen haben. Anlässlich der Schlussausführungen in der mündlichen Verhandlung wurde von der Vertreterin des Bf die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt. Die Einschränkung der Beschwerde wurde mit E-Mail vom 12.02.2026 seitens der Rechtsvertreterin des Bf nochmals bestätigt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Inhaber des Einzelunternehmens in C-Straße und ist Betreiber des dortigen Restaurants „K__“. Seine Ehefrau E__ arbeitet Vollzeit im Restaurant, die anderen fünf Mitarbeiter sind geringfügig beschäftigt. Die Aufzeichnungen werden von ihm selbst am Abend des jeweiligen Tages mittels PC aufgezeichnet, wobei sich der PC nicht im Lokal befindet, sondern an seiner Wohnadresse. Am Monatsende werden diese Aufzeichnungen ausgedruckt und gemeinsam mit den Abrechnungen dem Steuerberater persönlich übergeben. Vom Bf wird wöchentlich ein Dienstplan erstellt und die Diensteinteilung den Mitarbeitern grundsätzlich mündlich bzw. telefonisch mitgeteilt. Bei den nachträglich übermittelten Aufzeichnungen hat es sich um Arbeitszeitaufzeichnung gehandelt, die vom Bf im Nachhinein erstellt wurden.

Die persönlichen Verhältnisse des Bf stellen sich dermaßen dar, dass er über ein monatliches Einkommen von 2.000 Euro verfügt und einen 20-jährigen Sohn hat, der derzeit studiert. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt und insbesondere aus den Ausführungen des Bf im Zuge der mündlichen Verhandlung.
Der Bf hat die Beschwerde am Ende der mündlichen Verhandlung auf das Strafausmaß beschränkt, sodass nur mehr die Frage der Strafbemessung zu erörtern ist und der Schuldspruch im angefochtenen Straferkenntnis somit in Rechtskraft erwachsen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene und zwischenzeitig eingeschränkte Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafen. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe oder der Ausspruch einer Ermahnung in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 7 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 189/2023, sind Arbeitgeber, die keine Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs. 7, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 führen, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1.815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1.815 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 28 Abs. 8 AZG sind auch Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 18b Abs. 7, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 hinsichtlich jedes einzelnen Arbeitnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus

normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3. Der Schutzzweck der Einhaltung der Bestimmungen des AZG hinsichtlich der Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden ist unter anderem darin begründet, dass jederzeit durch Kontrollorgane festgestellt werden kann, ob eine Arbeitszeitverletzung vorliegt oder nicht.

III.4. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis hinsichtlich Faktum 1 eine Geldstrafe von 150 Euro sowie bezüglich der Fakten 2 bis 6 jeweils eine Geldstrafe von 300 Euro, dies bei einem Strafrahmen von jeweils 72 Euro bis 1.815 Euro, verhängt. Von der belangten Behörde wurde als strafmildernd die völlige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf gewertet; weitere mildernde oder erschwerende Umstände wurden nicht berücksichtigt. Darüber hinaus ist die belangte Behörde von einer Schätzung der persönlichen Verhältnisse, und zwar von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.500 Euro sowie vom Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen. Vom Bf wurde in der mündlichen Verhandlung sein monatliches Nettoeinkommen mit 2.000 Euro beziffert sowie dass er sorgepflichtig für seinen studierenden 20-jährigen Sohn ist. Die geänderten persönlichen Verhältnisse des Bf waren bei der nunmehrigen Strafbemessung entsprechend zu berücksichtigen.

Weiters wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich strafmildernd gewertet, dass die Arbeitsaufzeichnungen für den Zeitraum 01.01.2025 bis 06.01.2025 zwei Tage nach der Kontrolle der Behörde übermittelt wurden und es sich um einen äußerst kurzen Zeitraum der fehlenden Arbeitszeitaufzeichnungen gehandelt hat. Strafmildernd wirkt sich zudem das geständige und einsichtige Verhalten des Bf aus, da dieser letztlich die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt hat. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 und somit der fehlenden Aufzeichnungen hinsichtlich der Ehegattin des Bf, die ohnehin Vollzeit beschäftigt ist, konnte eine Geldstrafe im Nahebereich der Mindeststrafe verhängt werden. Bei den fünf weiteren Arbeitnehmern, die geringfügig beschäftigt sind, war im konkreten Fall ebenfalls eine Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens ausreichend, um spezial- und generalpräventiven Überlegungen gerecht zu werden. Die nunmehr herabgesetzten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen und auch geeignet, den Bf künftighin zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen anzuhalten.
Gründe für eine weiterreichende Herabsetzung der verhängten Geldstrafen konnten nicht gefunden werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, insbesondere ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Es wurden die in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG normierten kumulativen Anwendungsvoraussetzungen vom Bf nicht erfüllt, da dieser das tatbildmäßige Unrecht verwirklicht hat und daher von geringfügigem Verschulden nicht auszugehen ist. Zudem hat das geschützte Rechtsgut (Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnungen und deren Nachvollziehbarkeit und Schutz von Arbeitnehmerinneninteressen) eine hohe Bedeutung. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Wie bereits dargestellt liegen die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gegenständlich nicht vor, sodass auch Ermahnungen nicht in Frage kommen.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde. Die Kosten für das behördliche Verfahren waren entsprechend zu reduzieren und betragen nunmehr 60 Euro.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw.

einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang